

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die L. Brüggemann GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines 3. Sprühtrockners (T49 701) im FF6-Prozess sowie der dazugehörigen Anlagenteile, die Errichtung eines Anbaus an Gebäude 7 und die Errichtung eines Elektroschaltraumes im 2. OG des Anbaus an ihrem Betriebsstandort in der Salzstraße 131 in 74076 Heilbronn.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und im Wesentlichen den Nummern 4.1.3, 4.1.15 und 4.1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben aufgrund der folgenden Gründe keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Im näheren Umkreis der Anlage befinden keine schützenswerten Gebiete oder denkmalrechtlich geschützte Objekte, auf die sich das Vorhaben auswirken könnte.

Durch die Inbetriebnahme des 3. Sprühtrockners entsteht zwar eine neue Emissionsquelle am Standort. Die bei der Trocknung im Sprühtrockner entstehende Abluft wird jedoch durch einen Schlauch-Impuls-Filter gereinigt. Dort abgeschiedenes Produkt wird in den Prozess rückgeführt. Die Emissionen von Gesamtstaub an der Emissionsquelle sind insgesamt gering. Filterstäube aus der Abluftreinigung werden in den Prozess zurückgeführt.

Das Vorhaben kann sich nicht signifikant auf die Lärmsituation im Industriegebiet auswirken, da sich der Sprühtrockner im Anbau zum Gebäude 7 befindet. Die neue Emissionsquelle wird mit einem Schalldämpfer versehen. Die Zuluftventilatoren werden mit schallisolierten Wänden eingehaust.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen, da erforderliche Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser getroffen wurden.

Da Abwasser nur bei der Reinigung und Wartung anfällt, sind die zusätzlich durch das Vorhaben entstehenden Abwassermengen vernachlässigbar.

Die zu bebauenden Flächen innerhalb des Werksgeländes liegen brach oder sind zum Teil befestigt (Schotterung). Es ist keine Vegetation vorhanden, die zu Bauzwecken oder zum Betrieb beseitigt bzw. zurückgeschnitten werden muss. Da sich die zu bebauende Fläche innerhalb des Werksgeländes in enger Nähe zu bereits genutzten Einrichtungen und Anlagen befindet, stellt das Vorhaben auch keine Barriere für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere dar. Auswirkungen auf die Lebensräume von schützenswerten Tieren und Pflanzen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Anbau zu Gebäude 7 fügt sich in die industriell geprägte Umgebung des Standortes ein. Das Landschaftsbild wird sich durch das Vorhaben nicht signifikant verändern.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 01.03.2019

gez.: Sidney Hebisch